

römische Kirche denselben Standpunkt zur Frage der Bischofsinvestitur einnahm. Sie unterschied beim Bischofsamt drei Bereiche, erstens Spiritualien, zweitens Zehnten, Abgaben, Rechte und Besitztümer, die zur bischöflichen ecclesia gehören, und drittens regalia oder saecularia, die nichts mit dem Bischofsamt als solchem zu tun haben, sondern Zugeständnisse des Königs sind. Während die königliche Seite, besonders Heinrich V., die beiden letzten Besitztitelgruppen vermischen wollte, war die päpstliche Seite nie bereit, auch nicht Paschal II. im Februar 1111, auf die eigentlichen Kirchenbesitztitel zu verzichten. — Derek Baker, *Viri religiosi and the York Election Dispute* (S. 87—100), behandelt den Streit um die Nachfolge des Erzbischofs Thurstan von York († 1140) und stellt fest, daß er auf lokalen Familienzwisten im Domkapitel beruhte und nichts mit dem Recht der *viri religiosi* (damit sind die Kanoniker gemeint) zu tun hatte, bei Bischofswahlen mitzuwirken. — Peter Linehan, *Councils and Synods in Thirteenth-Century Castile and Aragon* (S. 101—111), gibt einen kurzen Überblick über die spanische Konzilsaktivität in der Zeit des Legaten Johannes von Abbeville unter den Erzbischöfen Pedro de Albalat († 1251) von Tarragona und Rodrigo Ximénez de Rada († 1247) von Toledo. — Donald M. Nicol, *The Byzantine Reaction to the Second Council of Lyons, 1274* (S. 113—146), schildert den Unionsversuch Michaels VII. Palaiologos und dessen Liquidation in Byzanz nach seinem Tode 1282 in den Synoden von Konstantinopel 1283 und 1285. — Brenda Bolton, *The Council of London of 1342* (S. 147—160), zählt die Konstitutionen auf, die Bischof Ralph Stratford von London auf dem Konzil von 1342 erließ und die eine Reform des Klerus und die Abwehr laikaler Übergriffe auf die Freiheit der Kirche betrafen. — Roy M. Haines, *Education in English Ecclesiastical Legislation of the Later Middle Ages* (S. 161—175), beschäftigt sich mit einigen bischöflichen Erlassen aus dem 13. Jh., die Mindestanforderungen an Kenntnissen für Kleriker vorschreiben und das für Laien notwendige Wissen behandeln. Er erörtert die Frage, inwiefern diese Vorschriften auf den tatsächlichen Bildungsstand der Kleriker schließen lassen. Die Gesetzgebung des 13. Jh. war ausreichend, so daß im 14. und 15. Jh. manche dieser Erlasse unverändert wieder veröffentlicht wurden. — Joseph Gill, *The Representation of the universitas fidelium in the Councils of the Conciliar Period* (S. 177—195), gibt einen Überblick über die stimmberechtigten und die abstimmenden Teilnehmer der Konzilien von Pisa, Konstanz, Basel und Florenz, wobei er besonders auf die Rolle der Kardinäle einerseits und der Nicht-Mitraträger andererseits achtet. Dabei könne grob gesagt werden, daß in Pisa die führenden Köpfe Kardinäle waren, Bischöfe in Konstanz und Graduierte (Theologen und Juristen) in Basel, während in Florenz die Theologen das Feld beherrschten. — Margaret Harvey, *Nicholas Ryssheton and the Council of Pisa, 1409* (S. 197—207), gibt den Inhalt von vier quaestiones aus der Berliner Hs. theol. lat. fol. 251, fol. 108—111^v wieder, deren Verfasser, der Doktor beider Rechte Nicholas Ryssheton, ein führendes Mitglied der englischen Nation in Pisa war. — Edith C. Tatnall, *The Condemnation of John Wyclif at the Council of Constance* (S. 209—218). — A. N. E. D. Schofield, *Some Aspects of English Representation at the Council of Basle* (S. 219—227). — A. J. Black, *The Council of Basle and the Second Vatican Council* (S. 229—234). W. H.

Ganshof, F. L., *The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History*, Translated by Janet Sondheimer, London 1971, Longman, XII u. 314 S., 1 Tafel. — Aus den zahlreichen Opera minora von G.